

Datenschutz und E-Learning

HeinEcomp Workshop
„Hot-Topics of E-Learning“

Uwe Hofmann
Stellv. Datenschutzbeauftragter
Stabsstelle Datenschutz der HHU

Grundfragen

- **Was ist Datenschutz?**
- **Was ist E-Learning?**
- **Wo sind die Berührungspunkte?**
- **Was gilt es zu beachten?**

Themen

- **1. Allgemeine Grundlagen des Datenschutz**
- **2. Datenschutz in Forschung und Lehre**
- **3. Datenschutz bei E-Learning-Plattformen**
- **4. Fragen und Diskussion**

1. Allgemeine Grundlagen des Datenschutzes

Jede Person darf grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer persönlichen Daten bestimmen.

Art. 1 Abs. 1 iVm Art. 2 Abs. 1 GG

Einschränkung des Persönlichkeitsrechts

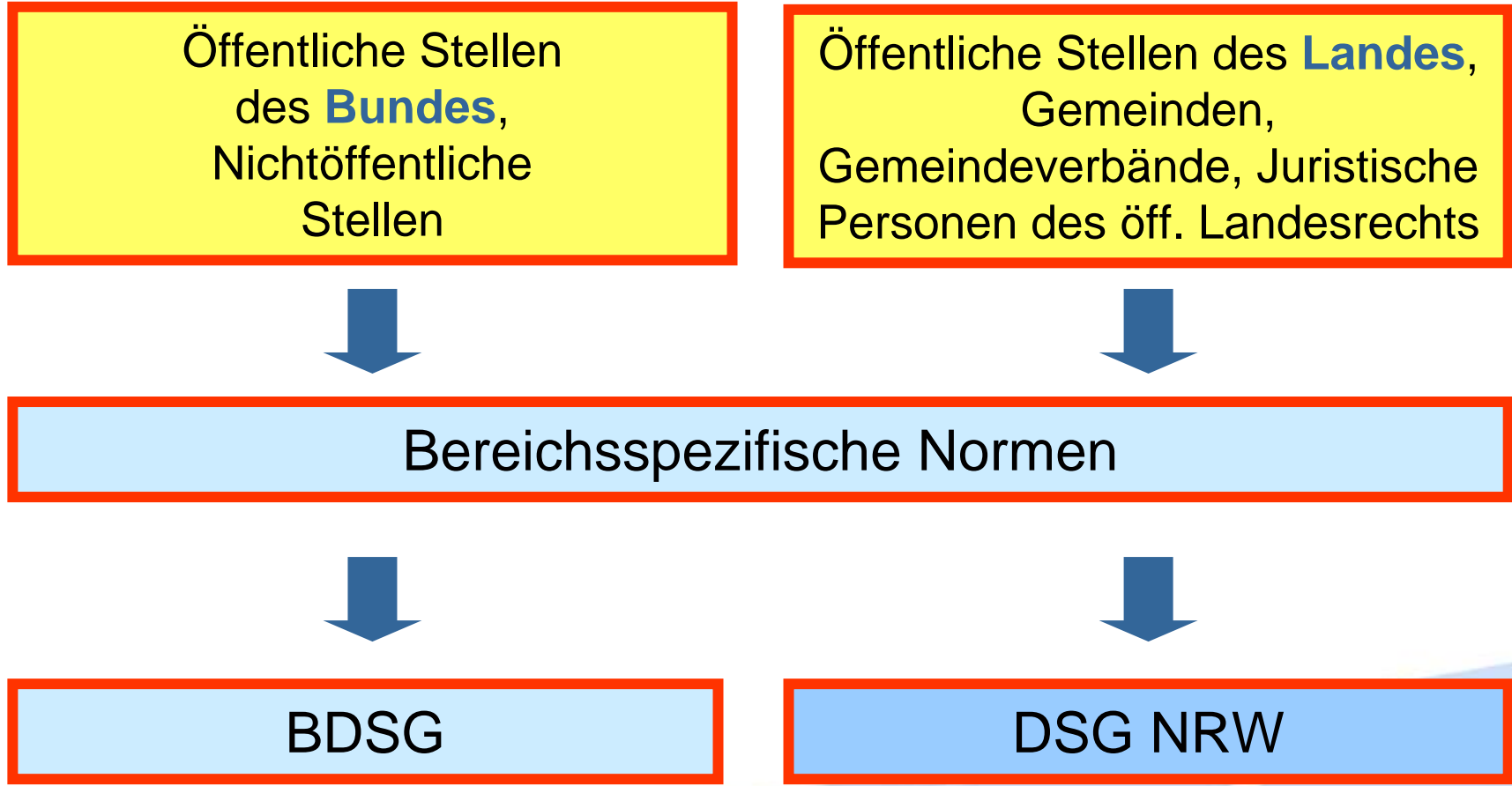
- Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht nur auf Grundlage einer Rechtsvorschrift im überwiegenden Allgemeininteresse.
 - ◆ **Normenklarheitsprinzip**
 - ◆ **Verhältnismäßigkeitsprinzip**
 - ◆ **Grundsatz der Datensparsamkeit**

Volkszählungsurteil

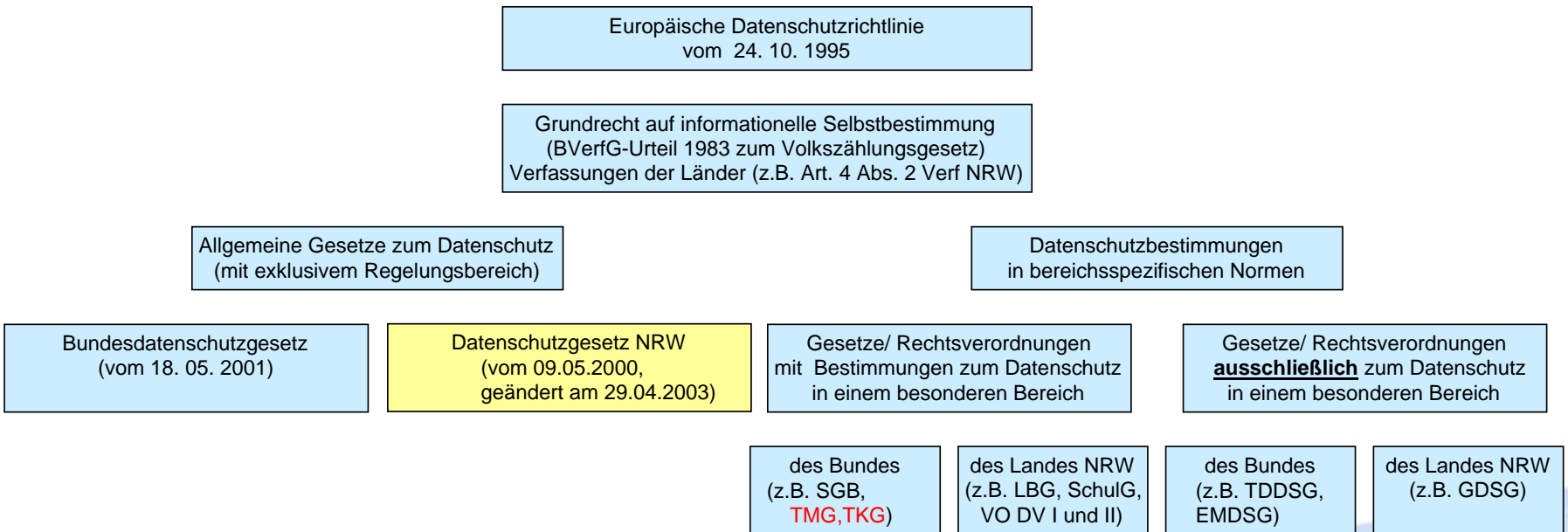
Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 15.12.1983 (BVerFGE 65/1f)

- Datenschutz ist **Grundrechtsschutz**.
- Die **informationelle Selbstbestimmung** ist Grundvoraussetzung einer freien Entfaltung der Persönlichkeit.
- Mögliche Einschränkungen sind **klar** gesetzlich (ggf. bereichsspezifisch) zu **regeln**.
- Sie dürfen vom Gesetzgeber im **überwiegenden Allgemeininteresse** zugelassen werden.
- Es gibt **keine belanglosen** Daten.
- Die Möglichkeit multifunktionaler Verwendung verlangt eine **strenge Zweckbindung**.
- Die **öffentliche Verwaltung ist keine Informationseinheit**; es ist ein amtshilfefester Schutz gegen Zweckentfremdung zu schaffen.
- Automatisierte Datenverarbeitung verlangt **Transparenz und Kontrolle** durch eine unabhängige Instanz.

Öffentliches und Nichtöffentliches Datenschutzrecht



Gegenwärtiges Datenschutzsystem



Grundprinzipien der Datenverarbeitung

- **Datenverarbeitende Stelle** ist für die Einhaltung des Datenschutzes **verantwortlich**.
- **Erforderlichkeit der Datenerhebung**: Die erhobenen Daten müssen für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich sein.
- **Zweckbindung**: Daten dürfen nur für Zwecke weiterverarbeitet werden, für die sie erhoben worden sind.
- Grundsatz der **Direkterhebung**: Daten sind grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben
- **Datensparsamkeit und Datenvermeidung**: So viele Daten wie nötig, so wenige wie möglich.
- **Transparenz**: Datenverarbeitung muss für die Betroffenen nachvollziehbar sein.
- Verpflichtung auf **Einhaltung des Datengeheimnisses** aller Mitarbeiterinnen, keine unbefugte Verarbeitung von pb Daten.

Begriffsdefinitionen

- personenbezogene Daten: Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse von bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Personen.
- Datenverarbeitung: Erhebung, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und Nutzen personenbezogener Daten
- Daten verarbeitende Stelle: Jede Stelle, die personenbezogene Daten selbst verarbeitet oder durch andere im Auftrag verarbeiten lässt.
- automatisierte Verarbeitung: Verarbeitung personenbezogener Daten, die unter Einsatz eines Verfahrens selbsttätig abläuft.

Verarbeitung personenbezogener Daten

- **Zulässigkeit** der Verarbeitung personenbezogener Daten ist an den **Aufgaben der verantwortlichen Stelle** auszurichten (z.B. Zentralverwaltung, zentrale Einrichtungen, Dekanate, Institute, Seminare, usw.) und sie ist an den Erhebungszweck gebunden.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn eine **Rechtsvorschrift** dies vorsieht oder **die Betroffenen eingewilligt haben**.
- Für personenbezogene Daten besteht somit ein **Verarbeitungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt**.

Einwilligung

- Greift nur, wenn keine andere Grundlage die Datenverarbeitung erlaubt.
- Bedeutet vorherige (schriftliche) Zustimmung der betroffenen Person.
- Die betroffene Person muß die Tragweite ihrer Entscheidung (Eingriff in das Allg. Persönlichkeitsrecht) frei ermessen können.
- Freiheit von Zwang: Es muß die Möglichkeit bestehen, die Einwilligung (unter Inkaufnahme bestimmter Rechtsfolgen) zu verweigern (Bestehen einer echten Entscheidungsalternative).

Übermittlung und Weitergabe im öffentlichen Bereich

- Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn sie zur **rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben** der übermittelnden Stelle oder des Empfängers **erforderlich** ist.
- Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle, für das Ersuchen grundsätzlich die ersuchende Stelle. Das Übermittlungsersuchen hat sich im Rahmen der Aufgaben der empfangenden Stelle zu halten.

2. Datenschutz in Forschung und Lehre

- Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Art. 5 Abs. 3 GG

Freiheit von Forschung und Lehre

- Die Freiheit der Forschung und Lehre räumt den Forschenden und Lehrenden das Recht ein den Ablauf und die methodische Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen zu bestimmen als auch über die Wahl der Forschungswege und -mittel zu entscheiden.
- GG sieht keine Einschränkung von Forschung und Lehre vor.

ohne Grenzen?

- Konkurrierende Grundrechte im Widerstreit
 - > Informationelle Selbstbestimmung gegen
 - > Freiheit von Forschung und Lehre
- Grundrechte stehen in keinem hierarchischen Verhältnis zueinander.
- Lösung: **Praktische Konkordanz**
 - ◆ Gesetzgeber muss einen Ausgleich schaffen.
 - ◆ Umgesetzt in den Datenschutzgesetzen, die der Forschung oftmals Vorrang geben.

Konsequenz für Forschung und Lehre

- Die Freiheit von Forschung und Lehre ist durch das Grundgesetz geschützt.
- Andere Grundrechte und daraus abgeleitete Rechtsgrundlagen müssen trotzdem beachtet werden.
 - ◆ Datenschutzrecht
 - ◆ Urheberrecht
 - ◆ Prüfungsrecht
 - ◆ Beamtenrecht
 - ◆ Hochschulrecht
 - ◆ u.v.w.

3. Datenschutz und E-Learning

- Was ist E-Learning
 - ◆ die Verbindung von Präsenzlehre mit Online-Materialien und Online-Kommunikation („Blended Learning“)
 - ◆ die kompetente Nutzung von einfachen Tools wie Mailinglisten, Diskussionsforen, Dokumentenspeicher oder Linklisten
 - ◆ ein wichtiges Element in der neuen Lernkultur des selbstorganisierten, selbstgesteuerten Lernens oder kurz: im Selbststudium
 - ◆ Bestandteil einer Offensive zur weiteren Verbesserung der Lehrqualität, die der Universität Zukunftsfähigkeit sichern hilft
 - ◆ nur im Ausnahmefall die Verlagerung ganzer Seminare auf sog. Lernplattformen oder Learning Management Systems
(Auszug aus einer Erklärung auf den Webseiten der HHU)

E-Learning ist ...

eine Vielzahl von Anwendungen auf den Ebenen:

- E-Learning Kurse/Module:
 - ◆ Dokumente, Lernmodule, Hausaufgaben, Kalender, Glossar,
 - ◆ Lerntagebuch, (Selbst-)Tests, Abstimmungen, Bilder, Audio, Video, Umfragen, Evaluation,
 - ◆ Forum, Chat, E-Mail, Blog, Wiki, Newsfeed, Podcast, ...
- Nutzer- und Kursverwaltung:
 - ◆ Teilnehmerlisten, Tutoren, AGs, Nutzerprofile, Statistiken,
 - ◆ Tracking, Lernfortschritt, Notengebung, Überwachung der Nutzeraktivitäten, Zugriffsrechte auf Inhalte und Funktionen,
 - ◆ Authentisierung und Authorisierung, Import und Export von Nutzer- und Inhaltsdaten
- Administration:
 - ◆ Steuerung der Benutzerprofile, inkl. der Rechte und Rollen,
 - ◆ Kompletzzugriff auf alle Protokolle (Logdaten), evtl. Zugriff auf alle Inhalte

E-Learning-Plattformen (ELP) sind Telemedien

- ELP sind im Bereich der Informations- und Kommunikationsmedien angesiedelt.
- ELP sind Telemedien nach dem Telemediengesetz TMG
 - ◆ Prinzipiell müssen die Vorschriften des TMG beachtet werden
 - ◆ Speziell die Datenschutzvorschriften §§ 11-15
 - ◆ Ausnahmen sind möglich

Exkurs: Telemedien

- Telemedien sind per Gesetz eine Restgröße.
- Es sind alle **Informations- und Kommunikationsdienste**, die
 - ◆ nicht Telekommunikation nach TKG oder
 - ◆ Rundfunk nach RStV sind.
- Oberbegriff für alle Dienste, die elektronisch Text, Graphik, Bild und Toninhalte bieten.

Exkurs: Telemedien und Telekommunikation

- Telemediendienste (TMG) und Telekommunikationsdienste (TKG) stehen in einem kaum trennbaren engen Zusammenhang.
- Bei Telemedien müssen sowohl das TMG, das TKG wie auch weitere Gesetze beachtet werden.
- z.B. Datenschutzrecht, Presserecht, Urheberrecht, Jugendschutzrecht, Handelsrecht, Bürgerliches Recht, Strafrecht, etc.

Telemedien: 3 Schichtenmodell

- 1. Ebene: Transportebene beschreibt den Datentransport. TK-Dienste als Basis der Datennetze.
- 2. Ebene: Interaktionsebene beschreibt die Interaktion zwischen Nutzer und Anbieter von Telemediendiensten
- 3. Ebene: „Inhaltsebene“ beschreibt die hinter der Kommunikation stehenden Inhalte, z.B. Vertrags- und Rechtsverhältnisse.

TMG versus DSGVO NRW

- Bei Anwendung der Datenschutzregelungen auf ELP ist das TMG teilweise restriktiver als das DSGVO NRW.
- Die enge Begrenzung betrifft u.a die:
 - ◆ Erforderlichkeit der Datenerhebung und -verarbeitung
 - ◆ Zweckbindung der DV und Weitergabe von Daten
 - ◆ Transparenz der Datenverarbeitung
 - ◆ Speicherung, Löschung und Sperrung der Daten
 - ◆ Anbieten von anonymer und pseudonymer Benutzung

Ausnahme für die Hochschulen

- § 11 TMG: Ausnahme Dienst- und Arbeitsverhältnisse.
- Der Bereich der Hochschulen ist nicht genannt.
Aber:
- Es wird eine juristische Analogie geschaffen:
 - ◆ Es gibt ein sogenanntes „In-Sich-Verhältnis“
 - ◆ Das betrifft alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule gemäß HG und Grundordnung
- Notwendig sind aber noch weitere Rechtsgrundlagen
 - ◆ Hochschulgesetz
 - ◆ Ordnungen der Hochschule: Einschreibeordnung
 - ◆ Oder neu: Entwurf einer Telemedienordnung für die HHU

Extern und Intern

- „In-Sich-Verhältnis“

=> kein TMG

- ◆ Bei Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule nach HG NRW und der jeweiligen Grundordnung der Hochschule.

- „Anbieter-Nutzer-Verhältnis“

=> TMG

- ◆ Sobald Externe Personen die Telemedienangebote (ELP) nutzen.

Datenschutzdetails bei ELP

- Datenschutzrechtliche Zulässigkeit: Rechtsgrundlagen
- Verantwortliche Stelle
- Technische Anforderungen § 10 DSGVO NRW
- Bestandsdaten: Anmeldung und Registrierung
- Berechtigungskonzept: Rollen und Rechte
- Nutzerdaten: Profile, Onlineaktivitäten
- Protokollierung: Wo, was für wen? Transparenz!
- Weitervermittlung: Weitergabe von Daten
- Löschung, Sperrung und Export von Daten
- Pflichtveranstaltungen: Noten- und Prüfungsrelevanz
- Gastzugänge und externe Nutzer
- Datenschutzgerechte Konfiguration von ELP
- Anonyme und/oder pseudonyme Anmeldung/Zugriffe

Verantwortliche Stelle

- Wer Daten für sich selbst verarbeitet oder **im Auftrag** von einer anderen Stelle verarbeiten lässt.
- => Achtung bei externem Hostingprovider!
- ◆ Datenverarbeitung im Auftrag
 - ◆ Muss vertraglich geregelt werden.
 - ◆ Gilt u. U. auch bei Kooperationsstudiengängen oder Verbundstudium.

Bestandsdaten: Anmelden und Registrieren

- Bei Nutzung vorhandener Daten, z.B. HIS-SOS
=> Rechtsgrundlage z.B. Einschreibeordnung
- Bei selbstständiger Anmeldung:
=> Rechtsgrundlage oder
=> informierte Einwilligung
- Grundsätzlich:
 - ◆ Datensparsamkeit; Pflichtangaben
 - ◆ Transparenz der Datenerhebung
 - ◆ Rechte der Betroffenen wahren: Widerspruch, Löschung

Berechtigungskonzept: Rollen und Rechte

- Wer schreibt das Berechtigungskonzept?
- Wie wird dies technisch umgesetzt?
- Welche Rollen soll es geben (global, lokal)?
- Welche Rechte haben diese Rollen?
- Auf welcher Ebene der ELP gelten die Rollen?
- Sind die getroffenen Regelungen transparent?

Nutzerdaten: Profile, Onlineaktivitäten

- Identität im System
 - ◆ Wer ist Online?
 - ◆ differenzierte Darstellung des Nutzerprofils auf den versch. Ebenen
 - ◆ Einstellung durch die Nutzer möglich?
 - ◆ Zusätzliche Daten (Bilder, Kontaktdaten): „freiwillig“ oder verpflichtend
- Sichtbarkeit für Externe vermeiden,
 - ◆ Übermittlung von Daten nur mit Einwilligung
 - ◆ Sichtbarkeit der Profildaten im Quelltext?

Protokollierung: Wo, was, für wen? Zeitstempel? Transparenz!

- Protokollierung (Logging) der Onlineaktivitäten
- Tracking von Nutzungsdaten, wie User, IP-Adresse, Zeitpunkt, Zeitraum, welche Aktivitäten
 - ◆ Was wird protokolliert?
 - ◆ Wer darf welche Protokolle ansehen, auswerten?
 - ◆ Gibt es anonyme oder pseudonyme Zugänge?
- Protokollierung ist abhängig vom Zweck!
 - ◆ Studien- und Prüfungszwecke
 - ◆ Statistik und Forschung
 - ◆ Kontroll- und Sicherungszwecke
- Zeitstempel der Aktivitäten sind problematisch!
 - ◆ Wer darf sehen was die Studierenden wann getan haben?

Weitervermittlung: Weitergabe von Daten

- Weitervermittlung auf externe Anbieter (Internetlink)
- Einbettung von Anwendungen externer Anbieter (Karten, Bookmarks, Soziale Netzwerke, Blogs, Twitter, Wikis, Spiele, Nachrichten, Wetter...)
- Dürfen fremde Inhalte importiert werden, von wem?

Löschung, Sperrung und Export von Daten

- Rechte der Betroffenen
- Was wird wann wie gelöscht oder gesperrt?
- Wer darf löschen und sperren?
- Was ist mit den Inhalten der Kurse und Module, wenn personenbezogene Daten gelöscht wurden?
- Wer darf welche Daten exportieren?

Pflichtveranstaltungen: Noten- und Prüfungsrelevanz

- Rechtsgrundlage z.B. in Prüfungsordnungen
- Niederschwellige Pflicht: bestimmte Unterlagen gibt es nur im Online-Kurs
- Problematik der Authentizität der Nutzer bei verpflichtender Aktivität.
 - ◆ Anmeldung
 - ◆ Dokumente zur Kenntnis nehmen
 - ◆ Teilnahme an Chat, Forum, Test, Umfrage, etc.

Anonyme und/oder pseudonyme Anmeldung/Zugriffe

- Bei Telemedien soll der anonyme oder pseudonyme Zugang zum Angebot möglich sein
- Wie kann dieser Anspruch in E-Learning Kursen verwirklicht werden.
- Nicht alle Aktivitäten der Studierenden sind für die Lehrenden tatsächlich von Interesse.
- Datensparsamkeit!

viele weitere Details...

- Viele Details des Datenschutzes bei E-Learningplattformen lassen sich oftmals nicht pauschal beantworten. Beispiel:
- Sind Chats und Foren erlaubt?
 - ◆ Klarer Fall: Es kommt darauf an!
 - Worauf kommt es an?
 - ◆ Diese Anwendungen müssen so konzipiert und konfiguriert werden, dass die allgemeinen Persönlichkeitsrechte berücksichtigt werden!

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
- Fragen und Diskussionen sind willkommen.